

**Satzung
des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V.
(RTV)**



**beschlossen vom Verbandstag des RTV
am 22. März 2025 in Mainz**

Satzung des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verband e.V. (im folgenden RTV genannt) ist die Vereinigung der Sportvereine mit Triathlonabteilungen in Rheinland-Pfalz.
2. Der Sitz des RTV ist in Worms und ist in das Vereinsregister Mainz unter VR 10826 eingetragen.
3. Der RTV ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union (im folgenden DTU genannt) und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB), Sportbund Rheinland, Sportbund Rheinhessen und Sportbund Pfalz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck und Aufgabe des RTV ist es:

- § 2.1 Unter Einschluss der Jugendarbeit den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, Triathlon, Duathlon, Winter-Triathlon, Cross-Triathlon, Crossduathlon, Aquathlon, Swim and Run und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauer-mehrkampfes auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern.
- § 2.2 Deren Durchführung nach den aktuell gültigen nationalen (DTU) und internationalen (ITU) Regeln und Ordnungen zu überwachen und einheitlich auszurichten.
- § 2.3 Vertretung der gemeinsamen Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder.
- § 2.4 Vertretung des rheinland-pfälzischen Sports gemäß § 2.1 im Land und in der Gesellschaft sowie im Landessportbund und in der Deutschen Triathlon Union. Damit ist der RTV die oberste rheinland-pfälzische Instanz für die in § 2.1 genannten Sportarten.
- § 2.5 Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, der Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre.
- § 2.6 Öffentlichkeitsarbeit in den Medien mit dem Ziel, die in § 2.1 genannten Sportarten als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten.
- § 2.7 Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Sportordnung.
- § 2.8 Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des RTV, des LSB, der DTU und des DOSB in ihrer jeweiligen Fassung.
- § 2.9 Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkom-

men.

- § 2.10 Der RTV darf keine anderen als in § 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.
- § 2.11 Der RTV vertritt grundsätzlich den Amateurstatus.
- § 2.12 Der RTV koordiniert die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der ihm angeschlossenen Vereine.
- § 2.13 Der RTV fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. Er setzt sich für die Übernahme sozialer Verantwortung und für ein demokratisches Verhalten im organisierten Sport ein.
- Der RTV ist parteipolitisch neutral. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern oder dem ist entgegenzuwirken.
- Der RTV bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- § 2.14 In Streitfällen zwischen Vereinen kann der Landesverband als oberste Berufungsinstanz entscheiden.
- § 2.15 Der RTV ist Aufsichtsorgan gemäß der Sportordnung der DTU.
- § 2.16 Der RTV genehmigt und koordiniert sämtliche im Kalenderjahr stattfindenden rheinland-pfälzischen Veranstaltungen in den in § 2.1 genannten Sportarten. Insbesondere vergibt er die Rheinland-Pfalz Meisterschaften und Ligaveranstaltungen und regelt die entsprechenden Zulassungsbedingungen.
- § 2.17 Dem RTV obliegt die Nominierung von rheinland-pfälzischen Aktiven der in § 2.1 genannten Sportarten, die Mitglied in einem dem RTV angeschlossenen Verein sind (Athleten), für die Deutschen Meisterschaften und für die Berufung in die Landesförderkader.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der RTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RTV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.2 Die Mitglieder der Organe und Gremien des RTV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des RTV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den RTV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des RTV haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatzungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- § 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglieder

Die Mitglieder des RTV sind ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- § 4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind Vereine mit ihren Triathlonabteilungen, die Mitglied eines der regionalen Sportbünde sind.

- § 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Organisationen sein, die zwar nicht Sport im Sinne des § 2 der Satzung ausüben, sich jedoch zu den satzungsgemäßen Zwecken des RTV bekennen oder den Triathlonsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

- § 4.1.3 Der RTV kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft vergeben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- § 5.1 Die Aufnahme eines Vereins in den RTV bedarf eines schriftlichen Antrages, über den das Präsidium entscheidet.

- § 5.2 Mit der Aufnahme in den RTV sind die Vereine und deren Mitglieder dieser Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen und Entscheidungen des Verbandes unterworfen, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen. Diese Regelung gilt auch für die jeweils gültigen Ordnungen der DTU wie:

- a) Rechts und Verfahrensordnung
- b) Disziplinarordnung
- c) Antidoping Ordnung
- d) Sport und Veranstaltungsordnung
- e) Kampfrichterordnung

- § 5.3 Alle Beschlüsse und Entscheidungen haben in Einklang mit der Satzung und den Ordnungen zu stehen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Kündigung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Tod

- § 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des RTV. Er ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- § 6.3 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Jedem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.
Gegen diese Entscheidung kann beim Verbandsgericht Einspruch erhoben werden.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.
Ausschlussgründe können insbesondere sein:
- a) wenn der Verein seinen dem RTV oder einem anderen Mitglied gegenüber bestehenden wesentlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von jeweils 4 Wochen mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt,
 - b) wenn der Verein durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen des RTV und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn er gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt,
 - c) wenn seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und er trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten.
- § 6.4 Der RTV informiert den regionalen Sportbund sowie die DTU über einen erfolgten Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- § 7.1 Der RTV erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe die Gebührenordnung regelt. Die Gebührenordnung wird durch den Verbandstag beschlossen.
- § 7.2 Die Mitgliedsbeiträge pro Einzelmitglied der Vereine richten sich nach der Vereinsmeldung im Rahmen der Bestandserhebung durch den regionalen Sportbund.
- § 7.3 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Pauschalbetrag, dessen Höhe die Gebührenordnung regelt.
- § 7.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zahlen keinen Beitrag.
- § 7.5 Gebühren für Lizenzen, Ausweise, Pässe und Genehmigungen werden in der Gebührenordnung festgeschrieben.
- § 7.6 Für Veranstaltungen werden Abgaben erhoben. Diese werden in der Gebührenordnung festgesetzt.
- § 7.7 Werden Beiträge und Gebühren bundeseinheitlich durch die DTU festgelegt, so dürfen diese nicht unterschritten werden.

§ 8 Vergütungen

- § 8.1 Alle Ämter im RTV werden ehrenamtlich ausgeführt.
- § 8.2 Aufwendungsersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht überschreitet und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird.
- § 8.3 Ein pauschaler Aufwendungsersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamts nach § 3 Nr.26a EStG gewährt werden.

§ 8.4 Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Personen im Rahmen der Aufgaben des RTV mit Tätigkeiten, insbesondere der Geschäftsstelle und der Jugendarbeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

§ 9 Organe des RTV

Organe sind:

- a) Verbandstag
- b) Präsidium
- c) Verbandsgericht

§ 10 Verbandstag

§ 10.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des RTV.

§ 10.2 Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) einem Vertreter der jeweiligen Mitgliedsvereine
- c) den Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
- d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- e) dem Verbandsgericht

§ 10.3 Jedes Mitglied des Präsidiums, des Verbandgerichts und jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied, Ehrenpräsidenten besitzen jeweils eine Stimme.

§ 10.4 Die Stimmenanzahl der Vereine steigert sich je angefangene 20 Mitglieder um eine weitere Stimme. Maßgeblich ist die Vereinsmeldung im Rahmen der letzten Bestandserhebung durch den regionalen Sportbund.
Das Stimmrecht der Vereine und der außerordentlichen Mitglieder wird ausgeübt durch die gesetzlichen Vertreter dieser oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins.

§ 10.5 Der Verbandstag sollte vom Präsidium jährlich vor dem 30. April einberufen werden.
Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.

§ 10.6 Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung hat mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verbandstages zu erfolgen. Die Einladung erfolgt in Textform.
Bekanntmachung durch elektronische Medien ist zulässig.

§ 10.7 Anträge müssen bis spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 10.8 Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- b) Berichte der Kassenprüfer
- c) Wahl eines Wahlausschusses
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Neuwahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Verbandsgerichtes
- f) Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
- g) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- h) Beschlussfassung über vorliegende und eingegangene Anträge
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
- § 10.9 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe von Grund und Tagungsordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- § 10.10 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe von Grund und Tagungsordnung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Er muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- § 10.11 Das Präsidium des RTV trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Verbandstag bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein Mitglied des Wahlausschusses. Nach Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung des Verbandstages.
- § 10.12 Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und der eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen ist.
- § 10.13 Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- § 10.14 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- § 10.15 Der ordentliche Verbandstag oder ein außerordentlicher Verbandstag kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 11 Wahlen

- §11.1 Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- §11.2 Hat im ersten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- §11.3 Den Wahlen gehen Vorschläge voraus, die durch Zurufe erfolgen. Die vorgeschlagenen Personen sollen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme erklären.
- §11.4 Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- §11.5 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Amtsübernahme vorliegt.
- §11.6 Die zu wählenden Mitglieder müssen volljährig sein.
- §11.7 Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss.

§ 12 Präsidium

- § 12.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Veranstaltungen
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten Geschäftsstelle
 - e) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Jugendwart
- § 12.2 Das Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt (mit Ausnahme des Jugendwartes). Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart. Der Jugendwart ist der Vertreter der Triathlonjugend im Präsidium.
- § 12.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- § 12.4 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten. Sie sind Vorstand gemäß § 26 BGB.
Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,- € muss im Innenverhältnis ein Beschluss des Präsidiums vorliegen.
- § 12.5 Beim Ausscheiden des Präsidenten führt ein Vizepräsident den Verband bis zu Neuwahlen auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag.
- § 12.6 Aufgabe des Präsidiums ist es, den Verband zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes zu achten.
- § 12.7 Das Präsidium ist verantwortlich für die Arbeit des Verbandes und seine Geschäftsführung. Er kann sich zur Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und bei Bedarf einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer und/oder Personal einstellen.
- § 12.8 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Präsidium Ausschüsse oder Einzelpersonen einsetzen, z.B. einen Schulsportbeauftragten oder einen Anti-Doping-Beauftragten.
- § 12.9 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- § 12.10 Das Präsidium kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das verwaiste Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag besetzen. Diese Regelung gilt auch, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden konnte.

§ 13 Verbandsgericht

- § 13.1 Der RTV verfügt über ein ständiges Verbandsgericht. Das Verbandsgericht entscheidet gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU über:
- a) über sämtliche Streitigkeiten zwischen
 - (1) dem RTV und seinen Mitgliedern,
 - (2) den Organen des RTV,
 - (3) den Mitgliedern des RTV untereinander, soweit sich die Streitigkeit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergibt;
 - b) erstinstanzlich, soweit durch das Regelwerk der DTU oder des RTV seine Zuständigkeit begründet ist;

c) als Berufungsinstanz, soweit dies im Regelwerk der DTU oder des RTV vorgesehen ist oder eine angefochtene Entscheidung die Berufung ausdrücklich zulässt.

§ 13.2 Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen während der Dauer ihrer Amtszeit keinen Posten in der Verbandsleitung des RTV bekleiden.

§ 13.3 Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 13.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code (§6) geregelten Tatbestände vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) geregelt.

§ 13.5 Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

§ 14 Kassenprüfer

§ 14.1 Zur Überwachung des Finanzwesens des RTV wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer. Sie dürfen während der Dauer ihrer Amtszeit keinen Posten in der Verbandsleitung des RTV bekleiden.

§ 14.2 Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens jährlich und erstatten dem Verbandstag mündlich und schriftlich Bericht.

§ 15 Satzungsänderungen

§ 15.1 Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen im Wege des Dringlichkeitsantrags sind nicht zulässig.

§ 15.2 Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, auch soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderung ist dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben

§ 16 Auflösung

§ 16.1 Die Auflösung des RTV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.2 Der Antrag auf Auflösung muss von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen.

§ 16.3 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportfördernde und jugendpflegerische Zwecke in den Bereichen Rad-, Schwimm- und Laufsport zu verwenden hat.

§ 17 Allgemeines und Inkrafttreten

§ 17.1 Diese neue Satzung tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz in Kraft.